

SATZUNG des Freundes- und Förderkreises Käthe-Kollwitz-Gymnasium e.V.
Stand: 25. Juni 2020

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen
„Freundes- und Förderkreis Käthe-Kollwitz-Gymnasium e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Neustadt a. d. Weinstraße
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, Teil 2, Abschnitt 3, §§ 51 – 68.
Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - 1.1. Bereitstellung von Mitteln (Finanzierungshilfen)
für das Käthe-Kollwitz-Gymnasium zum Zweck
 - 1.1.1. der Förderung unmittelbar der Erziehung und Ausbildung dienender Vorhaben
 - 1.1.2. der Unterstützung von Schülerinnen und Schüler für vorbildlichen Einsatz oder besonderer Leistungen
 - 1.1.3. der Durchführung von:
 - a) Lehrfahrten und Besichtigungen
 - b) Sportveranstaltungen
 - c) Musikveranstaltungen (Konzerte usw.)
 - d) Theaterveranstaltungen
 - e) Schüleraustausch
 - f) Abitur-Abschlussfeier
 - 1.1.4. der Beschaffung von:
 - a) Lehr- und Anschauungsmaterial
 - b) Geräten und Instrumenten
 - c) Literatur für die Schülerbücherei
 - 1.2. Kontaktpflege der Freunde und Förderer untereinander und zur Schule
2. Es gelten insbesondere folgende Grundsätze der Abgabeordnung:
 - 2.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - 2.3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Aufwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 2.4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
 - 2.5. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - 2.6. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Juristische Personen wie Vereine, Verbände, Firmen und dergleichen können kooperative Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied begründet.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder bei Einzelmitgliedern durch Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und muss spätestens am 30. September schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt worden sein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder den Mitgliedsbeitrag nach dreimaliger Mahnung nicht bezahlt hat. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
4. Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind vom Pflichtbeitrag befreit.

§ 4 ORGANE

Organe des Vereins:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
 5. einem Mitglied der Schulleitung
 6. einem Mitglied des Schulelternbeirates
2. Die Vorstandspositionen 1.1. bis 1.4. werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unter 1.5. und 1.6. genannten Mitglieder des Vorstandes werden von der Schulleitung bzw. dem Schulelternbeirat entsandt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden vertreten; jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass im Verhinderungsfalle der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten wird.

3. Der Vorstand soll in jedem Kalenderjahr mindestens einmal zusammentreten. Er bleibt beschlussfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit, mindestens jedoch das Volumen von 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu diesen laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand befindet über Anträge auf Gewährung von Mitteln für Maßnahmen nach § 2, soweit hierfür Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Gewährung von Mitteln muss sich nach dem Prinzip der Gleichbehandlung vollziehen. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand erlässt.
6. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Die Tagesordnung und der Termin der Mitgliederversammlung wird im Vorstand festgesetzt.
Der 1. Vorsitzende führt den Verein im Rahmen dieser Satzung. Er führt den Vorsitz im Vorstand. Er setzt die Tagesordnung für dessen Sitzung fest.
7. Der Schriftführer führt über Vorstands- und Mitgliederversammlung Protokoll und bearbeitet den anfallenden Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
8. Der Schatzmeister sorgt für ordnungsgemäße Buchführung und den Beitragseingang. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Der Schatzmeister berichtet der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung. Auszahlungsanordnungen bzw. Überweisungen bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden bei seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden.
9. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit und zur Abstimmung der Förderungsmaßnahmen lädt der Vorstand zu seinen Sitzungen einen Beauftragten des Vereins ehemaliger Schülerinnen und Schüler des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums ein.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alle 3 Jahre zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in „Die Rheinpfalz“. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrecht haben nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr; eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen, auch korporativen Mitgliedern steht nur eine Stimme zu. Der das Stimmrecht Ausübende muss hierzu berechtigt sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Wahl des Prüfungsausschusses
 3. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 4. die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Kassenberichtes
 5. die Entlastung des Vorstandes
 6. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 7. Satzungsänderungen
 8. Auflösung des Vereins
 9. alle sonstigen ihr unterbreiteten Angelegenheiten
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Satzungsänderungen können nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 7 AUSSCHÜSSE

1. Prüfungsausschuss
 - 1.1. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er überprüft jährlich das Rechnungswesen, die Vermögenslage und die Buchführung des Vereins und fertigt darüber einen schriftlichen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung an. Dieser Bericht ist der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beizufügen.
 - 1.2. Scheidet der Schatzmeister aus, hat der Prüfungsausschuss die Kassen- und Rechnungsführung unverzüglich zu überprüfen und dem Vorstand hierüber zu berichten.
2. Ausschüsse für besondere Zwecke:
Ausschüsse für besondere Zwecke können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung eingesetzt werden; sie haben beratende Funktion.

§ 8 NIEDERSCHRIFTEN

1. Über das wesentliche Ergebnis jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; bei Beschlüssen ist der Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, alljährlich einen Beitrag zu entrichten; die Ehrenmitglieder sind davon befreit.
2. Der Beitrag ist bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres als Bringschuld zu bezahlen.
3. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die sich in der Berufsausbildung befinden, können bis zu Beendigung ihrer Ausbildung bzw. ihres Studiums auf Antrag beitragsfrei gestellt werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht beschließen.
4. Mit den korporativen Mitgliedern vereinbart der Vorstand besondere Pauschalbeträge.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sind bei dieser Versammlung nicht mindestens 10% der Mitglieder anwesend, so ist spätestens 4 Wochen danach eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Neustadt a. d. Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für das Käthe-Kollwitz-Gymnasium in Neustadt a. d. Weinstraße und die in dieser Satzung „bestimmten Zwecke“ verwenden muss.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Satzung tritt mit der Bestätigung durch das Amtsgericht in Kraft.